Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 1 / 2003

Unterhaltsrecht

Hier: Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Steuerliche Vorteile aus der Wiederheirat kommen dem geschiedenen ehemaligen Ehegatten nicht zugute.

Zum Sachverhalt:

Wenn ein Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau Unterhalt schuldet und dann wieder heiratet, bekommt er durch die Wiederheirat im Regelfall die günstigere Steuerklasse III. Bis lang hat die Mehrheit der Oberlandesgerichte und auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass grundsätzlich die geschiedene erste Ehefrau durch die Wiederheirat ihres
geschiedenen Ehemannes Vorteile ziehen darf:

Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau berechnet sich dann nach den tatsächlichen neuen Einkommensverhältnissen ihres ehemaligen Ehemannes aufgrund seiner Wiederheirat. Mit anderen Worten ging bis auf eine alte Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig aus dem Jahre 1983 und einer alten Entscheidung des Oberlandesgerichts München aus dem Jahre 1990 die weitaus überwiegende Rechtsauffassung der Familiengerichte davon aus, dass die Wiederheirat des Unterhaltsschuldners dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten zu Gute kommt. Da im Regelfall die zweite Ehefrau des Unterhaltsschuldners im Rang hinter der ersten geschiedenen Ehefrau nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steht, war bis zum 28.10.2003 wirtschaftlich und rechtlich die neue Ehefrau des Unterhaltsschuldners eine "Ehefrau 2. Klasse". Denn nur in
sogenannten Mangelfällen kam die günstigere Steuerklasse III, also der sogenannte Splittingvorteil, allein der neuen Ehefrau des Unterhaltsschuldners zugute.

Das Bundesverfassungsgericht hat endlich dieser herrschenden Rechtsmeinung einen Riegel vorgeschoben. Mit Beschluss vom 07.10.2003, veröffentlicht am 28.10.2003 (Aktenzeichen 2 BvR 246/1993 und 1 BvR 2298/1994) hat das Bundesverfassungsgericht klipp und klar entschieden,
dass der steuerliche Vorteil aus der Wiederheirat des Unterhaltsschuldners allein der neuen Ehe zu Gute kommen soll und muss, mithin sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau allein nach der fiktiven Steuerklasse I des neu verheirateten Ehepartners richtet. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet, die zum Zeitpunkt der Trennung dadurch geprägt sind, dass regelmäßig der Unterhaltsschuldner nur die Steuerklasse I hat, im Übrigen wird der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau sicherlich nicht dadurch geprägt, so das Bundesverfassungsgericht weiter, dass nach Scheidung der ersten Ehe der Ehemann ein zweites Mal geheiratet hat.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Finanzielle Vorteile aus der zweiten Ehe kommen daher dem geschiedenen Ehepartner aus erster Ehe nicht zugute.

Dieser hat nach wie vor die Möglichkeit des Realsplittings. Das bedeutet, dass die geschiedene Ehefrau verlangen kann, dass der ihr gezahlte Unterhalt von ihrem Ehemann von der Steuer abgesetzt wird und er die diesbezüglichen steuerlichen Vorteile in Anspruch nimmt.

Diese Grundsatzentscheidung bedeutet nun, dass alle Unterhaltsurteile und sonstigen Titel, die noch auf der falschen Rechtsmeinung der bisherigen herrschenden Rechtsprechung basieren, für die Zukunft abgeändert werden können.

Wir empfehlen daher sofort, derartige Abänderungsklagen unter Berufung auf die vorgenannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts einzureichen.

Lübeck, den 29.10.2003

Fachanwalt für Familienrecht

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht